

Gründe und Grundlagen der Sozialarbeit im Fürstentum Liechtenstein : Versuch einer Bestandesaufnahme

Autor(en): **Stastny, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reservierte Parkplätze stehen im Parkhaus Vaduz (im Zentrum) zur Verfügung. Die Autos sind den ganzen Tag dort zu belassen, um ein Verkehrschaos auf der Strasse nach Malbun zu vermeiden.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung unserer Mitglieder. Unsere Freunde aus Liechtenstein werden uns gastfreundlich empfangen!

Chur und Bern, den 20. März 1978 Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge
Für den Vorstand:
Der Präsident: Rudolf Mittner
Der Aktuar: Alfred Kropfli

Gründe und Grundlagen der Sozialarbeit im Fürstentum Liechtenstein **Versuch einer Bestandesaufnahme**

E. Stastny, Leiter des fürstlich-liechtensteinischen Fürsorgeamtes

Ein Land wie Liechtenstein, mit seiner überschaubaren Grösse von 160 km² und 24 000 Einwohnern sowie seiner Eigenstaatlichkeit, kann sicher zur Annahme verleiten, "hier ist gut Sozialarbeit zu betreiben", wieweit dies zutrifft, versuche ich im folgenden zu erfassen:

Zunächst möchte ich mich den wirtschaftlichen und den damit eng zusammenhängenden sozialgeschichtlichen Gegebenheiten zuwenden.

Sozialgeschichte ab Ende des 18. Jahrhunderts

Liechtensteins frühere Sozialgeschichte – die auch gleichzeitig seine Agrargeschichte war – kannte neben dem Privatbesitz auch noch das herrschaftliche wie auch genossenschaftliche Eigentumsprinzip. Das Zusammenleben war in der Grossfamilie, Verwandtschaft und Sippe sowie im "Nachbarschaftsverband" organisiert, gesichert und geregelt. Historisch gesehen war der Nachbarschaftsverband der eigentliche Vorläufer der heutigen Gemeinden. Vergleichbar auch als wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft ohne politische Relevanz, im Sinne der heutigen Gemeinden.

Der Nachbarschaftsverband sicherte z.B. die Wasserversorgung, war besorgt für den Feuerschutz und kümmerte sich um die soziale Sicherheit ihrer Mitglieder. Obwohl Zersetzungserscheinungen schon früher bemerkbar waren, begann die definitive Auflösung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die Gründe der Auflösung lagen vor allem darin, dass die Bevölkerung zunahm und dadurch die freie Verfügbarkeit von Boden und Gütern nicht mehr gewährleistet war. Zum andern war zu jenem Zeitpunkt die aussen- wie innenpolitische Situation nicht angetan, um dieser Form des Zusammenlebens ein Weiterbestehen zu ermöglichen.

Mit der Auflösung des Nachbarschaftsverbandes (1802–1820) kam grosse soziale Unsicherheit über das Land:

Der Bevölkerungszuwachs sprengte die bisherige Gewohnheit des Zusammenlebens, der vorhandene Boden reichte nicht mehr aus, um alle zu ernähren, die Anzahl der "Hintersässer" (Besitzlose) – obwohl immer noch in der Minderheit – nahm zu, die ersten Armen werden registriert.

Auf der Liste der Armengeössigen sind 1802 zehn Personen eingetragen. Die ersten Lösungsversuche dieser zerrütteten Verhältnisse waren Gesetze, neue Vereinigungen und Auswanderung, vornehmlich nach den USA.

1793 werden bereits Lebensmittel vom Hof an Bedürftige abgegeben, die Not wurde auch durch Kirchgemeinschaften – als örtlicher Fürsorgeverband – neben den gesetzlichen Massnahmen bekämpft. Gleichzeitig wird beklagt, "dass junge, kräftige und gesunde Leute betteln gehen und der Öffentlichkeit zur Last fallen".

Gesetzliche Massnahmen

1798 bis 1803 wurden erste Gesetze gegen den Wucher errichtet.

1804 wurde ein "Hausverbot" erlassen. Der Grund lag bei der Verknappung des Gemeingutes.

1805 Allgemeine Schulpflicht wurde eingeführt.

1808 Aufhebung der Leibeigenschaft.

1810 Niederlassungsfreiheit (Konnte aber nicht durchgeführt werden.)

1820 wurde die erste Brandversicherung eingeführt.

1836 Gründung eines Waisen- und Kurantenamtes.

1845 wurde eine Armenkommission gegründet, die einen – von der Brautsteuer und anderen Abgaben gespiesenen – Armenfonds äuffnet.

Wirtschaftliche Massnahmen

1864 wurde ein landwirtschaftlicher Verein gegründet, der eine neue Tierhaltung und Fütterung einführt; die Eisenbahn im Rheintal entstand, was dem damals schwachen Gewerbe und Handel Auftrieb verschaffte.

Gleichzeitig wurde die Liechtensteinische Landesbank gegründet; ihr Grundkapital stammte zum grössten Teil aus dem Vermögen der Waisen, das in einen Waisenfonds angelegt und vom Gesetz geschützt wurde.

Bürgerheime (Armenhäuser) wurden erbaut.

Diese sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Situation bis zu Beginn unseres Jahrhunderts, war durchaus nicht nur spezifisch für Liechtenstein, alle angrenzenden Gebiete wie das Rheintal, Vorarlberg, aber auch das Bündnerland u.a., litten unter gleichen oder ähnlichen "Strukturveränderungen", (sofern dieser abgekürzte Oberbegriff gestattet ist). Die Auswirkungen des Industriezeitalters erreicht nun auch unsere Alpenregion.

Spezifisch für Liechtenstein war allerdings die bittere Not auf allen Gebieten während und nach Ausgang des Ersten Weltkrieges. Durch die enge wirtschaftliche wie politische

Lieferung mit Österreich – bedingt durch die Zollunion zwischen beiden Ländern, aber auch dadurch, dass der regierende Landesfürst dazumal immer noch in Wien residierte und sich lediglich durch einen Verweser österreichischer Nationalität vertreten liess – verspürte Liechtenstein die gleichen Härten wie sein Zollpartner als kriegführendes- und verlierendes Land. Die damals erst beginnende Industrialisierung stagnierte und lag darnieder.

Eine Wende dieser Situation trat erst ein, nachdem Liechtenstein sich von Österreich lossagte und mit der Schweiz 1923 einen Zoll- und Postvertrag abschloss. Initianten dieses wichtigen und massgeblichen Schrittes waren einige profilierte Liechtensteiner Politiker und vor allem der damalige fürstlich-liechtensteinische Gesandte in Wien, Dr. Eduard, Prinz von und zu Liechtenstein. Dieser Schritt kann als diplomatischer Balanceakt gewertet werden; galt es doch, Österreich weiterhin als nachbarlicher Freund und Sitz des Fürstenhauses gewogen zu erhalten.

Dieser kleine – sicher nicht vollständige und lediglich stichwortmässige – geschichtliche Abriss soll darauf hinweisen, was in den darauffolgenden und letzten 54 Jahren ab 1923 an wirtschaftlichem und sozialem Wandel vor sich ging.

Entwicklung ab 1923

Es entstanden, neben anderen, neun leistungsfähige Industriebetriebe im Lande, die sich durchaus weltkonkurrenzierend behaupten; neben den 1800 Liechtensteiner Beschäftigten wurden 3500 Ausländer für die Bewältigung der anfallenden Aufgaben herbeigeht, von den 3500 beschäftigten Ausländern leben 1500 im Lande, 2000 sind Grenzgänger; insgesamt leben hingegen 7900 Ausländer in Liechtenstein, was einen Anteil zur Gesamtbevölkerung von 32,8% ausmacht.

Die ausbezahlte Lohnsumme der unselbständig Erwerbenden stieg in den letzten 20 Jahren von 32 Millionen auf 350 Millionen. Die Staatseinnahmen betrugen 1921 Fr. 246 000.–, 1976 waren es 121 Millionen, davon macht die Gesellschaftssteuer allein 56 Millionen oder 45% der gesamten Einnahmen aus. Gesellschaftssteuer ist jene Steuer, die den “Sitzgesellschaften” bzw. “Briefkastenfirmen” abverlangt wird. Die Bilanzsumme der Liechtensteinischen Landesbank betrug 1921 1,3 Millionen, 1975 waren es 7,7 Milliarden.

Diese Aufzählung und Gegenüberstellung könnte noch beliebig lange fortgesetzt werden; doch genügt es, um sich ein Bild vom wirtschaftlichen Klima und Spannungsfeld – im besonderen und im allgemeinen – zu machen.

In knapp 60 Jahren veränderte sich Liechtenstein von einem Agrarland zu einem modernen Industriestaat mit weltweiten Verbindungen und regem Handel. Der heutige Bauernstand hat lediglich ein Ausmass von 2%. Die niedrige Besteuerung, gepaart mit einer politischen Stabilität (konservativer Prägung) machen es zudem noch zum interessanten Ort für Steuerflüchtige und andere Reiche, die einen ruhigen Lebensabend verbringen wollen.

Wie in anderen Ländern wurde diese abrupte Veränderung auch in Liechtenstein für viele Einzelpersonen und einige Randgruppen zum Problem. Herausgerissen aus einer beschaulichen Arbeitswelt und einem kontrollierten Alltag, wurden sie aus dem bisherigen Geleise geworfen, das zwar nur ein karges Dasein ermöglichte, aber gleichzeitig auch Sicherheit vermittelte.

Es entstanden – wie schon einmal – Gesetze und Versicherungsbestimmungen.

- 1931 Gesetz über die Unfallversicherung
- 1933/35 Gesetz zur Versorgung Arbeitsscheuer
- 1939 Einführung der Krankenkassen
- 1941 Tuberkulosefürsorgeschutz
- 1952 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- 1958 Familienausgleichskasse
- 1960 Invalidenversicherung
- 1965 Sozialhilfegesetz

Diese Gesetze wurden noch durch private Sozialwerke ergänzt:

Bürgerheime (Ortsarmenhäuser), gewähren allen Bedürftigen, Kranken, Alten und Kindern, die in Not geraten, Zuflucht, Schutz und ein Zuhause. Die Bedürftigen werden so innerhalb ihrer Gemeinde "eingegliedert".

Liechtensteinischer Caritasverein, der finanzielle Hilfe an notleidende Liechtensteiner im Lande vermittelt, Ferienkolonien organisiert und finanziert, aber auch Heimkosten übernimmt. Zielgruppe sind Kinder und Familien mit Kindern.

Liechtensteinisches Rotes Kreuz, übernimmt die Säuglingsfürsorge und Mütterberatung im ganzen Land, führt ein eigenes Kinderheim und unterhält den Liechtensteinischen Rettungsdienst.

Liechtensteinischer Invalidenverband, nimmt sich aller Invaliden in Form von beratender und finanzieller Unterstützung an; ist dem Schweizerischen Invalidenverband angeschlossen. Setzt sich für eine soziale Gesetzgebung ein.

Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein, unterhält eine Heilpädagogische Tagesstätte mit Kindergarten, Sonderschule und Beschützender Werkstätte, bemüht sich zudem um die Früherfassung geistig behinderter Kinder und führt einen Logopädischen Dienst.

Liechtensteinische Stiftung für das Alter. Die Stiftung realisierte den Bau eines Betagtenwohnheimes für 70 Plätze und setzt sich ein für den Ausbau der freiwilligen Altersfürsorge.

Martin Tietz-Stiftung für Erziehungs- und Familienberatung, versteht sich als Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, führt Erziehungsberatung, Abklärungen für Kinder und Therapien durch (zurzeit mit therapeutischem Schwerpunkt für Kinder und nicht für Erwachsene).

Diese "organisierten Hilfen" konnten jedoch nicht verhindern, dass: Kranke, Invalide, Einzelgänger, oder ganz einfach Aussenseiter, in der zunehmend komplizierten Arbeitswelt auffielen und weiter isoliert wurden und werden.

Das heutige Fürsorgeamt

Auf der Grundlage des 1965 entstandenen Sozialhilfegesetzes (SHG) – das alle Bereiche des Lebens, wie persönlicher, familiärer und wirtschaftlicher Hilfe einbezieht – entstand 1966 das Jugend- und Fürsorgeamt. Zu erwähnen ist, dass Dr. Huntziker, Luzern, massgeblich an diesem Gesetz beteiligt war.

Über Zweck und Geltungsbereich wird im Art. 1 des SHG festgehalten:

“Das vorliegende Gesetz bezweckt die Gewährleistung einer wirksamen Sozialhilfe durch die Fürsorge und die Wohlfahrtspflege. Die Fürsorge erfolgt in den Formen der wirtschaftlichen und der persönlichen Hilfeleistung.

Die Wohlfahrtspflege umfasst die Vorsorge und die Massnahme zur Förderung einer wirksamen Sozialarbeit sowie die Koordination der privaten und öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen.”

Die Organe der Fürsorge und Wohlfahrtspflege sind: a) das Fürsorgeamt, b) die Fürsorgekommission der Gemeinde, c) die Regierung.

Dem Fürsorgeamt obliegt die mit den Mitteln der freiwilligen Fürsorge auszuübende persönliche Fürsorge/die wirtschaftliche Fürsorge/die Koordination der Tätigkeit der Fürsorgekommissionen der Gemeinden.

Die Fürsorgekommissionen der elf Gemeinden sind zuständig (durch Beschlussfassung) für die wirtschaftliche Fürsorge und für die Bewährungshilfe.

Die Regierung ist zuständig für die Anstaltsbehandlung; sie entscheidet in Streitfragen zwischen den Gemeinden über die Zuständigkeit und die Kostenverteilung, sie ist zugleich die letzte Entscheidungsinstanz.

Alle Leistungen des Fürsorgeamtes sind dem Subsidiaritätsprinzip unterstellt. Dieses schreibt vor, dass fürsorgerische Tätigkeit erst dann eintritt, wenn private Träger keinen Erfolg gezeitigt haben oder erwarten lassen.

Nachdem das Jugendamt 1976 vom Fürsorgeamt abgetrennt wurde, hat sich das Fürsorgeamt intern nach folgenden Sachbereichen aufgeteilt und organisiert: Familien- und Erwachsenenhilfe/Sozialpsychiatrischer Bereich mit konsiliarischem Arzt/Betagten- und Straffälligenhilfe/Sozialberatung der Gemeinden/Wirtschaftliche Hilfe.

Die Arbeitsweise entspricht heute einer polyvalenten Gemeindefürsorgestelle, die sowohl gesetzliche wie freiwillige Einzelfallhilfe und Paar- und Familienbehandlungen durchführt; beschäftigt sind sieben Mitarbeiter.

Analyse

Wieweit gelingt es nun, den vorhandenen sozialen Institutionen die Not der Hilfesuchenden im Lande, aber auch jener im Auslande (Auslandliechtensteiner) zu mildern oder zu beseitigen?

Vom Standpunkt des Fürsorgeamtes aus sind wir der Meinung, dass die Not höchstens vordergründig bewältigt wird, hingegen die Ursachen meist unberührt bleiben.

Verschiedene spezifische Umstände im Lande prägen das Zusammenleben, wie natürlich auch die Sozialarbeit. So können z.B. aufgeführt werden:

Fehlender Schutz der Anonymität, jeder kennt jeden im Lande, jeder weiss Bescheid über den anderen; zuwenig grosses Problembewusstsein, man plagt sich durch, bis man nicht mehr kann, bricht zusammen oder "löst" das Problem kurzschlüssig, obwohl die Hilfe von Familie und Nachbarschaftsverband meist nicht mehr da ist, versucht man allein fertig zu werden und hat nicht den Mut, sich die dringend notwendige Unterstützung – gleich welcher Art – von einer Organisation oder einem Amt zu holen, zudem entspricht das Fremdbild des heutigen Fürsorgeamtes nicht mehr der Realität; wenn früher aus den Gegebenheiten heraus eine der Hauptaufgaben vom Fürsorgeamt die Zwangsversorgung und gesetzliche Einzelfallhilfe war, stehen heute im Vordergrund Beratung und Betreuung.

Das Bedürfnis, aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe sein Leben zu leben, ist erfreulicherweise bei vielen im Lande und im starken Masse vorhanden; leider fehlt es manchmal an persönlicher Möglichkeit, dieses Bedürfnis auch zu realisieren; der schnelle Wechsel von Agrarstruktur zum hochindustrialisierten Kleinstaat hat viele aus ihrem gewohnten Rahmen herausgerissen; die kurze Zeit reichte nicht aus, mit den neuen Gegebenheiten fertig zu werden.

Ein weiteres Merkmal der "kleinen" Verhältnisse gibt auch folgendes Beispiel: Eine "Problemfamilie" bringt es fast nicht fertig, aus ihrem Teufelskreis auszubrechen. Selbst wenn es einzelnen Mitgliedern gelingen sollte, werden wir immer hören müssen, wo ihre Herkunft abstammt.

Selbstverständlich hat das überschaubare Gemeinwesen, mit seinen elf Gemeinden und der kleinen Landesverwaltung auch eine andere Seite: Informationen innerhalb der zuständigen Stellen werden schnell ausgetauscht, der Amtsweg ist kurz, Beschlüsse und Entscheidungen werden fast immer speditiv behandelt; die Bürokratie hat jenes Ausmass, wo vernünftige Arbeit noch gut möglich ist.

Es ist uns jedoch bewusst, dass permanente Öffentlichkeitsarbeit, aber auch eine Sozialarbeit, die sauber und für die Öffentlichkeit durchsichtig ist, die Not von den Hilfesuchenden effizienter beseitigen kann.

Wir sind aber auch der Meinung, dass ein Umdenken der grossen funktionierenden Mehrheit nötig sein wird, um ein freundlicheres und humaneres Dasein den Bedürftigen zu ermöglichen. Sozialarbeit allein – selbst wenn sie gut im Gemeinwesen eingebettet ist – wird es nicht schaffen.

Zur Gründung der Stiftung PRO MENTE SANA

Am 23. Februar 1978 ist in Bern die Stiftung PRO MENTE SANA gegründet worden, die neben den andern grossen Stiftungen mit sozialer Zielsetzung eine spürbare Lücke schliessen möchte.